ALLTAGSHILFE

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern Gelegenheit, Fachleuten zu jeweils einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden immer montags an dieser Stelle veröffentlicht.

RECHT

Kosten ruhig weiterhin bei der Steuer angeben

Steuerpflichtige sollten ihre Scheidungskosten weiterhin beim Finanzamt als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Sollte das Finanzamt dies ablehnen, können sie dagegen Einspruch einlegen. Darauf weist der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine in Berlin hin. Bei Ablehnung sollten Steuerpflichtige auf jeden Fall das Ruhen des Verfahrens beantragen. Das könnte sich lohnen, denn beim Bundesfinanzhof stehen derzeit drei Revisionsverfahren zu diesem Thema an. Je nachdem, wie die Richter entscheiden, könnten Geschiedene mit einem ruhenden Verfahren profitieren. Denn es kann sein, dass das Finanzamt die Kosten des Zivilprozesses am Ende doch als außergewöhnliche Belastungen anerkennen muss.

Der Hintergrund dazu ist: Durch eine Änderung des Einkommensteuerrechtes im Jahr 2013 vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass Scheidungskosten nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen seien, weil diese nicht die Existenzgrundlage gefährden. Dies ist umstritten. Denn nach einer alten Gesetzgebung kommt es auf die Ursachen an, die zu den Ausgaben geführt haben. Wenn der Steuerpflichtige sich diesen unter anderem aus rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, sind Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung steuerlich anzuerkennen. Mit beiden Auffassungen muss sich nun der Bundesfinanzhof auseinandersetzen.

§ Die Aktenzeichen der drei Revisionsverfahren: **VI R 66/14**; **VI R 81/14** und **VI R 19/15**

URTEIL

Scheidung auch nach Demenz

Auch Demenzkranke können geschieden werden. Es ist sogar zulässig, wenn ein Betreuer den Scheidungsantrag für sie stellt. Ist die Demenz während des Scheidungsverfahrens weit fortgeschritten, muss der Betroffene den Scheidungswillen aber zu einem Zeitpunkt geäußert haben, als er die Folgen noch abschätzen konnte. Dann kann die Ehe nach dem Trennungsjahr geschieden werden. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden, wie die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins mitteilt.

§ Oberlandesgericht Hamm
Aktenzeichen: **3 UF 43/13**

Das Trennungsjahr muss sein

LESERFORUM Für eine Ehescheidung sind einige Formalien zu beachten. Fachanwältinnen erklären sie.

Manuela K., Quedlinburg: *Ein befreundetes Ehepaar lebt seit einem Jahr getrennt. Der Mann will sich scheiden lassen, die Frau nicht. Muss er bis zum Nimmerleinstag auf die Scheidung warten?*
Antwort: Nein. Eine Scheidung erfolgt auf Antrag. Da das Trennungsjahr abgelaufen ist und der Mann nach wie vor die Scheidung will, kann er einen Scheidungsantrag mit Hilfe eines Anwaltes einreichen. Das ist unabhängig davon, ob die Frau die Scheidung will oder nicht. Voraussetzung ist, dass das Trennungsjahr abgelaufen ist und dargelegt wird, dass die Ehe gescheitert ist. Leben die Ehepartner drei Jahre getrennt und mehr, gilt die Ehe als unwiderlegbar gescheitert. Ausnahme von dieser Regel können Härtegründe darstellen, beispielsweise eine schwere Erkrankung des nicht scheidungswilligen Partners.

Fred B., Halle: *Meine Frau und ich leben seit 2003 getrennt. Könnte ich jetzt beim Notar eine Scheidungsurkunde beantragen?*
Antwort: Nein, ein Notar darf keine Scheidung durchführen. Bei einer Scheidung besteht Anwaltszwang. Sie müssen einen Rechtsanwalt mit der Scheidung beauftragen. Er stellt dann beim Familiengericht den Antrag auf Scheidung der Ehe.

Daniela H., Salzatal: *Sind Rentenanwartschaft und Versorgungsausgleich ein- und dasselbe?*
Antwort: Nein. Rentenanwartschaften werden im Laufe des Lebens erworben und haben an sich nichts mit Scheidung zu tun. Bei einer Scheidung werden jedoch innerhalb des Versorgungsausgleiches vom Gericht die Rentenansprüche der Parteien geprüft. Dabei wird jede nach dem Versorgungsausgleichsgesetz auszugleichende Anwartschaft gesondert betrachtet und die jeweils in der Ehezeit erworbenen Ansprüche halbiert.

Beate M., Halle: *Mein Ex-Mann möchte keinen Versorgungsausgleich. Ist das möglich und wie geht das? Mit welchen Kosten wäre zu rechnen?*
Antwort: Der Versorgungsausgleich kann ausgeschlossen werden. Dafür gibt es zwei Wege. Einmal kann eine dementsprechende notarielle Vereinbarung zwischen den beiden Parteien geschlossen werden. Zum anderen ist es möglich, vor Gericht den Ausschluss des Versorgungsausgleiches zu protokollieren. Voraussetzung dafür ist, dass beide Ehegatten anwaltlich vertreten werden. Das Gericht behält sich vor, den Ausschluss auf Sittenwidrigkeit zu überprüfen. Die Kosten für den Versorgungsausgleich sind abhängig vom Gegenstandswert. Daraus errechnen sich die Gebühren für einen Notar beziehungsweise für den Rechtsanwalt und das Gericht.

Ilona J., Saalekreis: *Ich bin Rentnerin, habe immer gearbeitet und auch jetzt noch einen Nebenjob. Mein Mann hat bei unserer Heirat 2005 seine Selbstständigkeit aufgegeben und war seitdem zu Hause, hat aber kein Hartz IV bezogen. Wir wollen uns nun scheiden lassen. Er wohnt im gemeinsamen Haus, hat noch eine weitere Immobilie, die er vermietet und wird das Haus seiner Eltern erben. Wie verhält sich das nun mit dem Versorgungsausgleich?*
Antwort: Zur Prüfung des Versorgungsausgleiches werden Ihre Rentenanwartschaften ermittelt, und zwar sowohl aus der gesetzlichen als auch aus der privaten Rentenversicherung. Das bedeutet, dass von den Anwartschaften, die Sie in den zehn Ehejahren erlangt haben, die Hälfte Ihr Mann erhält. Denn er hat nach Ihrer Schilderung in dieser Zeit ohne Arbeit keine Rentenanwartschaften erlangt. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, den Versorgungsausgleich auszuschließen. Zum einen können Sie beide eine notarielle Vereinbarung schließen, das setzt aber das Einverständnis Ihres Mannes voraus. Zum anderen ist es möglich, bei Gericht den Ausschluss des Versorgungsausgleiches zu beantragen. In diesem Fall müssen Sie ausführlich begründen, warum Sie dies möchten. In Ihrem Fall zum Beispiel anhand der Immobilien, mit denen Ihr Mann für das Alter vorgesorgt hat. Der Ausschluss darf jedoch nicht sittenwidrig sein.

Ute W., Halle: *Mein Mann und ich haben jeweils eine private Rentenversicherung. Er zahlt mehr ein als ich. Wie läuft das bei der Scheidung mit dem Versorgungsausgleich? Kann ich vorab erfahren, wie viel ich ihm daraus geben müsste?*
Antwort: Ja, Sie können sich an die Lebensversicherungsgesellschaft wenden. Geben Sie die Ehezeit an und fragen Sie nach dem entsprechenden Kapitalwert. Die Hälfte davon würde im Fall einer Scheidung über den Versorgungsausgleich ausgeglichen. Voraussichtlich wird Ihnen jedoch die Versicherung Ihres Mannes keine Auskunft erteilen.

> „Grundsätzlich ist es möglich, den Versorgungsausgleich auszuschließen."

Paul R., Annaburg: *Wir leben seit vielen Jahren getrennt und wollen jetzt die Scheidung. Da wir uns in allem einig sind, regelt das für uns gemeinsam ein Rechtsanwalt. Wieso bin ich jetzt vom Amtsgericht aufgefordert worden, mir in Bezug auf den Versorgungsausgleich einen Anwalt zu nehmen?*
Antwort: Zunächst: Ein Anwalt ist immer der Interessenvertreter einer Partei. Es gibt keinen „gemeinsamen Anwalt", wenn Sie so wollen. Ihrer Schilderung zufolge hat Ihre Frau einen Anwalt mit der Scheidung beauftragt. Er ist also der Interessenvertreter Ihrer Frau, auch wenn Sie sich in allen bei der Scheidung zu regelnden Fragen einig sind und der Scheidung zustimmen. Dann benötigen Sie keinen eigenen Anwalt. Möchten Sie aber selbst Anträge stellen oder eine Einigung zum Versorgungsausgleich im Gerichtstermin treffen, benötigen Sie einen Anwalt

Katrin L., Burgenlandkreis: *Was fällt alles in den Zugewinnausgleich und wie berechnet sich dieser?*
Antwort: Wer ohne Ehevertrag verheiratet ist, lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Hier besitzen die Ehegatten jeder ihr eigenes Vermögen, im Falle der Scheidung erfolgt ein Ausgleich. Das bedeutet, dass der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszuwachs ausgeglichen wird. Davon ausgenommen bleibt das Vermögen, das zum Hochzeitstag bereits vorhanden war oder ein Ehegatte geerbt oder geschenkt bekommen hat, mit Ausnahme des Wertzuwachses während der Ehe.

Luise W., Thale: *Mein Ex und ich leben seit 2013 getrennt. Seit vier Monaten sind wir geschieden. Ab wann muss mir mein Ex-Mann Unterhalt zahlen?*
Antwort: Unterhalt ist ab dem Moment geschuldet, in dem Sie Ihren Mann in Verzug setzen, das heißt, Ihren Mann zur Unterhaltsleistung auffordern. Das gilt sowohl für den Trennungsunterhalt als auch für den nachehelichen Unterhalt. Rückwirkend kann die Unterhaltszahlung in der Regel nicht erwirkt werden. Sollte ein Anspruch auf nacheheliche Unterhaltszahlung bei Ihnen bestehen, so sollten Sie Ihren Mann schriftlich unverzüglich zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse und zu der Unterhaltszahlung auffordern. Sollten Sie alleine damit nicht weiter kommen, wäre die Hilfe eines Anwalts empfehlenswert.

Petra W., Burgenlandkreis: *Bei der Scheidung wurde der Versorgungsausgleich festgelegt. Mein Ex hat wieder geheiratet. Was passiert, wenn er stirbt? Kriegt dann seine Frau die Witwenrente und ich gehe leer aus? Momentan bezahlt mir mein Ex monatlich 342 Euro.*
Antwort: Im Rahmen der Scheidung wurde der Versorgungsausgleich durchgeführt. Das heißt, Ihnen wurden Rentenanwartschaften gut geschrieben. Sie haben somit einen Ausgleich für die Zeit Ihrer Ehe erhalten, der allerdings erst mit dem Bezug Ihrer Altersrente bei Ihnen realisiert werden kann. Bei den 342 Euro handelt es sich offensichtlich um eine Unterhaltszahlung Ihres geschiedenen Mannes an Sie. Sie hat mit dem Versorgungsausgleich nichts zu tun. Zur Witwenrente: Mit Vollzug der Scheidung sind Sie nicht mehr verheiratet. Im Falle des Todes Ihres geschiedenen Mannes haben Sie keinen Anspruch auf Witwenrente, da diese nur dem Ehegatten im Todesfall des Ehepartners zusteht.

Gudrun S., Bitterfeld-Wolfen: *Meine Tochter lebt in Scheidung. Davor war sie lange zu Hause. Ihr Mann steht im Arbeitsverhältnis. Zählt sein Gehalt als Zugewinn und erhält meine Tochter einen Zugewinnausgleichsbetrag? Vermögen ist keines vorhanden.*
Antwort: Nein, wie Sie sagen, wurde das Gehalt des Mannes während der Ehe zum Leben verbraucht. Beim Zugewinnausgleich geht man vom Anfangsvermögen bei Eheschließung und Endvermögen bei Scheidung aus. Ein Anspruch auf Zugewinnausgleich besteht nur, wenn in der Ehe ein Zugewinn erwirtschaftet wurde. Beispiel: Bei Eheschließung haben beide kein Vermögen. Als Endvermögen hat der Ehemann 100 000 Euro auf dem Konto, die Ehefrau nichts. Dann muss er 50 000 Euro an seine Frau zahlen. Hat der Ehemann aber nichts auf dem Konto, dann muss er nichts zahlen. Das Gehalt kann aber für einen Unterhaltsanspruch erheblich sein.

Grit D., Halle: *Ich habe mich von meinem Mann getrennt, bin ausgezogen und möchte mich so schnell wie möglich scheiden lassen. Was sind die nächsten Schritte?*
Antwort: Als Voraussetzung für die Scheidung müssen Sie zunächst das Trennungsjahr abwarten, wenn keine Härtegründe gegeben sind. Erst danach kann der Scheidungsantrag beim Amtsgericht eingereicht werden. Hierfür müssen Sie sich Hilfe bei einem Rechtsanwalt suchen, denn nur er kann Scheidungsanträge stellen. Sofern Ihr Mann über höheres Einkommen verfügt, sollten Sie bereits jetzt Trennungsunterhalt geltend machen.

Uli K., Mansfeld-Südharz: *Mein Sohn lässt sich scheiden. Seine Frau bekommt Hartz IV. Nun verlangt sie von meinem Sohn eine Nutzungsentschädigung für das gemeinsame Haus. Beide stehen im Grundbuch. Steht ihr das denn zu? Schließlich bekommt sie vom Jobcenter ihre Miete bezahlt.*
Antwort: Ihr Sohn wohnt weiter im Haus und Ihre Schwiegertochter ist in eine eigene Wohnung gezogen. Damit hat sie grundsätzlich Anspruch auf eine Nutzungsentschädigung. Diese berechnet sich grundsätzlich aus dem objektiven Wohnwert der Immobilie, kann jedoch für eine Übergangszeit auch geringer sein. Zahlt Ihr Sohn noch einen Kredit ab, werden diese Verbindlichkeiten abgezogen. Von dem Restbetrag steht der Frau die Hälfte als Nutzungsentschädigung zu. Mit ihrem Bezug von Hartz IV hat dies nur dahingehend zu tun, dass die Nutzungsentschädigung auf ihr Einkommen angerechnet wird.

Jens A., Halle: *Ich will mich scheiden lassen. Meine Frau und ich haben einen gemeinsamen Sohn (5), und sie hat noch eine Tochter (14) mit in die Ehe gebracht. Zurzeit lässt sie nicht mit sich reden und will mit beiden Kindern in eine andere Stadt ziehen. Kann sie mir meinen Sohn denn einfach wegnehmen?*
Antwort: Nein, ohne Ihr Einverständnis ist das theoretisch nicht möglich. Um schnellstmöglich reagieren zu können, sollten Sie sich an das Jugendamt wenden und sich beraten lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes zu stellen.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

EXPERTEN

Am Telefon haben Auskunft gegeben:

Die Fachanwältinnen für Familienrecht Marie-Luise Merschky aus Halle, Olivia Goldschmidt aus Magdeburg und Sandra Baatz aus Naumburg (von links) FOTOS: KERSTIN METZE

MZ-FORUM

NÄCHSTES THEMA:

Versicherung von Elementarschäden

Abgedeckte Dächer, eingedrückte Fenster oder überschwemmte Keller: Für Hausbesitzer ist ein ausreichender Versicherungsschutz bei Wetterextremen unverzichtbar. Worauf Eigentümer dabei achten müssen, erklären Experten am Donnerstag beim Leserforum. Zwischen 14 und 16 Uhr beantworten sie Fragen wie: Wie unterscheiden sich Hausrat-, Gebäude- und Elementarschadenversicherung? Welche Maßnahmen ergreife ich bei Extremwetter? Welche Versicherung bezahlt Unwetterschäden an Fahrzeugen? Auskunft geben Ralph Jürgen Sombetzki von der HUK-Coburg in Halle und Axel Wondratzek vom Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute.

Rufen Sie an: **0345/5 60 82 18** und **-5 60 80 19**

Vertrag hat auch Vorteile

Wollen Ehepartner ihre Vermögen strikt trennen, müssen sie dies vertraglich vereinbaren. Dieser Vertrag muss von einem Notar beurkundet werden. Im Fall solch einer Gütertrennung dürfen die Eheleute ihr Geld ohne Zustimmung des anderen ausgegeben, veräußern oder verschenken. Nach einer Scheidung findet keine finanzielle Aufteilung statt, so die Notarkammer Berlin. Sinnvoll kann eine Vermögenstrennung sein, wenn ein Ehegatte weitaus mehr verdient als der andere oder wenn einer eine Firma besitzt. Eine Alternative kann die sogenannte modifizierte Zugewinngemeinschaft sein. Hier können die Vermögensverhältnisse individuell geregelt werden, das heißt, Eheleute vereinbaren etwa, dass bestimmte Vermögensteile bei einer Scheidung keinem Ausgleich unterliegen. FOTO: DPA

mz-web.de

Alle MZ-Leserforen zum Nachlesen finden Sie unter:
www.mz-web.de/leserforum